

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/2183/2014**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 13.05.2014

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Martin Schambeck

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr		Zur Kenntnisnahme

Betreff:

Anfrage gem. § 31 GO des Herrn Schambeck vom 13.05.2014 - Bebauungsplan GI-04/21 Technologie- und Gewerbepark Leihgesterner Weg II (Teilgebiet West)

Anfrage:

„Mit der Ausweisung des Sondergebietes SO3 in direkter Nachbarschaft zu dem Sondergebiet SO2 (TREA 2) würde den Stadtwerken Gießen AG bei einer Verabschiedung des B-Plans GI-04/21 Technologie- und Gewerbepark Leihgesterner Weg II (Teilgebiet West) die Möglichkeit eingeräumt, eine Biomasseanlage mit einer Kapazität von bis zu 49 MW in einem vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit zu errichten. Eine Errichtung dieser Anlage hätte zur Folge, dass in (städteplanerisch überlicherweise präferierten) südlicher Ortsrandlage in unmittelbarer Nachbarschaft zu >1.000 Studentenwohnungen und mehreren 100 privaten Häusern drei Verbrennungs- bzw. Energieerzeugungsanlagen und (in der räumlichen Verlängerung der Sonderflächen) mit der SBM GmbH eine weitere Müllaufbereitungsanlage existieren.

1. Zu welchem Zeitpunkt hat der Magistrat Kenntnis erhalten, dass die Stadtwerke Gießen AG nach der TREA 1 und der TREA 2 im Sondergebiet SO im Bebauungsplan Leihgesterner Weg eine weitere Anlage zur Energieversorgung mit bis zu 49 Megawatt Leistung planen bzw. sich mit der Ausweisung im Bebauungsplan eine Option auf eine solche Anlage sicherstellen (im Vergleich: Die beiden vorhandenen Anlagen TREA 1 und 2 erreichen zusammen keine 30 Megawatt Leistung!)?
2. Welche Maßnahmen hat der Magistrat ergriffen, um die interessierte Öffentlichkeit

und die betroffene Bevölkerung im Gießener Südviertel und der Gießener Kernstadt über die beantragten Vorhaben aktiv und über die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungspflicht hinaus zu informieren?“